Beilage 128/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Finanzen
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbank-Einbringungsgesetz geändert wird (Oö. Landesbank-Einbringungsgesetz-Novelle 2004)

[Landtagsdirektion: L-206/2-XXVI,
miterl. Beilage 41/2003]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

§ 3 des Oö. Landesbank-Einbringungsgesetzes sieht in seiner geltenden Fassung eine unbeschränkte Haftung des Landes Oberösterreich als Ausfallsbürge für Verbindlichkeiten der Oö. Landesbank AG gegen Entrichtung einer "Haftungsprovision" und mit Kündigungsmöglichkeit durch das Land vor. Ähnliche Konstruktionen bestehen bei sieben anderen Landeshypothekenbanken und bei einigen Gemeindesparkassen in Österreich.

Die Europäische Kommission beurteilt derartige Haftungsregeln nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften des EG-Vertrags. Die in Österreich gängige Haftung von Gebietskörperschaften im Wege der Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB wurde - wie zuvor bereits die Haftungsinstitute "Anstaltslast" und "Gewährträgerhaftung" bei den sogenannten öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in der Bundesrepublik Deutschland - als mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe angesehen. Nach Auffassung der Kommission verschafft die zeitlich und betragsmäßig unbeschränkte Haftung einer Gebietskörperschaft den begünstigten Instituten einen Wettbewerbsvorteil am Kapitalmarkt, der sich in entsprechenden Rating-Bewertungen und daraus resultierend in geringeren Risikoprämien, die an einen Kapitalgeber zu entrichten sind, niederschlägt.

Nach der Abschaffung der entsprechenden Haftungsregelungen in der Bundesrepublik Deutschland ist die Kommission an Österreich mit dem Vorschlag für "zweckdienliche Maßnahmen" im Sinne des Art. 88 Abs. 1 EGV herangetreten, die auf eine Abschaffung der einschlägigen Haftungsregelungen hinauslaufen. In Verhandlungen mit der Kommission konnte ein Übergangsszenario vereinbart werden, in dem Haftungen für Verbindlichkeiten, die am 2. April 2003 bestehen, gedeckt sind. Nach diesem Datum (also ab 3. April 2003) bis zum 1. April 2007 begründete Verbindlichkeiten können weiterhin durch Ausfallsbürgschaft besichert werden, wenn ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Auf Verbindlichkeiten, die nach dem 1. April 2007 begründet werden, dürfen die Haftungsregelungen nicht mehr angewandt werden. In prozetualer Hinsicht wurde zwischen Österreich und der Europäischen Kommission vereinbart, dass der Kommission bis 31. Oktober 2003 die entsprechenden Gesetzentwürfe übermittelt werden, die bis 31. Dezember 2003 den Landtagen bzw. dem Nationalrat zuzuleiten sind. Die "Verabschiedung" der erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen hat bis 30. September 2004 zu erfolgen.

Der Inhalt dieser Vereinbarung wurde einem revidierten Vorschlag der Kommission für zweckdienliche Maßnahmen zugrundegelegt, der von Österreich formell angenommen wurde. Die Inhalte der Vereinbarung sind damit bindend.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der mit der Kommission getroffenen Vereinbarung.

Der Text wurde der Kommission notifiziert und von dieser als der Vereinbarung entsprechend akzeptiert.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Inhalte des vorliegenden Entwurfs fallen unter Art. 17 B-VG ("Privatwirtschaftsverwaltung").

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit Auslaufen der Haftungsregelung entfällt das finanzielle Risiko für das Land als Ausfallsbürge. Andererseits entgehen dem Land die Einkünfte aus der Haftungsprovision, die 2002 etwa 1,4 Millionen Euro betragen haben und im laufenden Jahr 2003 ca. 1,8 Millionen Euro ausmachen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

§ 3 Abs. 2 enthält die Übergangsregelung gemäß Punkt 7. der "revidierten Entscheidung" der Kommission vom 30. April 2003. Die im Abs. 1 geregelten "Althaftungen", die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, die von der Oö. Landesbank vor der Eintragung der AG in das Firmenbuch eingegangen wurden, bleiben selbstverständlich unberührt.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Die Änderungen der Bestimmung über die Berechnung des Entgelts für die Ausfallsbürgschaft ist notwendig, weil einerseits das Land nicht mehr für alle künftigen Verbindlichkeiten haftet und andererseits auf Grund der gestaffelt auslaufenden Haftung die bisherige Regelung eine komplizierte Berechnung erfordert. Die vorgesehene Regelung für die Berechnung der Haftungsprovision ist einfach und transparent.

Zu Art. I Z. 4:

Die Abschaffung der Ausfallsbürgschaft hindert das Land nicht daran, zu marktkonformen Bedingungen Garantien für einzelne oder mehrere Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft abzugeben. Derartige Garantien müssen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein, was bei dessen derzeitigem Stand bedeutet, dass sie die Kriterien erfüllen müssen, die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. C71 vom 11.3.2000, aufgestellt hat.

Zu Art. I Z. 5:

Der neue § 5 Abs. 1 ist deklarativer Natur; er unterstreicht lediglich die Position des Landes als Mehrheitseigentümer der AG, die gemäß Abs. 2, der dem bisherigen § 5 entspricht, nur mit Zustimmung des Landtags aufgegeben werden darf. Die Ergänzung dieser Bestimmung um die Zustimmungspflicht des Landtags auch zur unentgeltlichen Abtretung der Aktien soll auch die Einbringung der Unternehmensanteile in eine andere Gesellschaft (z.B. Holding) erfassen. Beim Abs. 3 handelt es sich um eine "weiche Patronatserklärung", die die nicht zuletzt durch die Eigentumsverhältnisse begründete besondere Verbundenheit zwischen dem Land und der Aktiengesellschaft zum Ausdruck bringt, ohne dass daraus konkrete Verpflichtungen des Landes oder irgendwelche Ansprüche der Aktiengesellschaft gegen das Land erwachsen könnten. Ausfluss dieser Patronatserklärung könnte beispielsweise sein, dass das Land im Bedarfsfall eine Unterstützung gewährt, die zwar keine "marktkonforme" Garantie im Sinne des § 3 Abs. 7, jedoch eine (notifizierte und genehmigte) Beihilfe

darstellt.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbank-Einbringungsgesetz geändert wird (Oö. Landesbank-Einbringungsgesetz-Novelle 2003), beschließen.

Linz, am 18. März 2004

Ing. Mag. Gumpinger	**Schillhuber**
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landesbank-Einbringungsgesetz geändert wird (Oö. Landesbank-Einbringungsgesetz-Novelle 2004)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landesbank-Einbringungsgesetz, LGBl. Nr. 21/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Land Oberösterreich haftet darüber hinaus als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB auch für alle Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft, die diese nach ihrer Eintragung in das Firmenbuch bis zum 1. April 2007 eingeht, für Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 eingegangen werden, jedoch nur dann, wenn deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Nach dem 1. April 2007 können Haftungen und Garantien des Landes Oberösterreich für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft nur mehr nach Maßgabe des Abs. 7 begründet werden."

2. § 3 Abs. 5 lautet:

"(5) Dem Land Oberösterreich steht für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft gemäß Abs. 2 eine Haftungsprovision zu, die jeweils zum Ende des ersten Kalenderhalbjahres fällig ist. Die Haftungsprovision wird berechnet auf der Basis der Passiva des Monatsausweises gemäß § 74 Abs. 1 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2003 für den Monat Mai 2003 abzüglich der Einlagen des Landes im weiteren Sinn, insbesondere der Einlagen der Landesgesellschaften und der Landeskonten, eigener Pfandbriefe, eigener Kommunalbriefe, der Pfand- und Kommunalbriefe, die über die Pfandbriefstelle emittiert werden, der Wohnbaubankanleihen, die über die Hypo-Wohnbaubank emittiert werden, der durchlaufenden Geschäfte (Treuhandgeschäfte) und des Haftkapitals, zuzüglich 20 % der Eventualverpflichtungen gemäß Anlage 1 zu § 22 Z. 1 bis 3 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I. Nr. 80/2003. Die Haftungsprovision beträgt ein Promille der Bemessungsgrundlage. Dieser Betrag ist für die Jahre 2004 bis 2006 in unverminderter Größe zu begleichen. Ab dem Jahr 2007 errechnet sich die jährliche Haftungsprovision jeweils aus dem Betrag des Vorjahres dividiert durch den Faktor 1,2825. Die letzte Zahlung ist im Jahr 2017 fällig."

3. Im § 3 Abs. 6 wird die Wortfolge "zugunsten der Aktiengesellschaft" durch die Wortfolge "gemäß Abs. 2" ersetzt.

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Das Land Oberösterreich kann durch Beschluss der Landesregierung allein oder zusammen mit Dritten für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft zeitlich befristete und betragsmäßig beschränkte

Garantien gegen marktgerechtes Entgelt übernehmen, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind."

5. § 5 lautet:

"§ 5

Beziehungen zwischen dem Land Oberösterreich

und der Aktiengesellschaft

(1) Die Aktien der Aktiengesellschaft stehen mehrheitlich im Eigentum des Landes Oberösterreich.

(2) Die Belastung, Veräußerung oder unentgeltliche Abtretung der im Zuge der Einbringung erworbenen Aktien der Aktiengesellschaft, die im Eigentum des Landes stehen, bedarf der Ermächtigung des Landtags.

(3) Das Land Oberösterreich unterstützt die Aktiengesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass unbeschadet des § 3 eine Verpflichtung des Landes, Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.